



An den Grossen Rat

14.5471.02

PD/P145471

Basel, 28. Januar 2015

Regierungsratsbeschluss vom 27. Januar 2015

## Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend „Transparenz des Staatswesens“

Das Büro des Grossen Rates hat dem Regierungsrat die nachstehende Schriftliche Anfrage Eric Weber zur Beantwortung überwiesen:

„Jeder Bürger hat unabhängig von der Betroffenheit und ohne den Zwang zur Begründung das Recht auf allen Ebenen der staatlichen Ordnung, Einsicht in die Aktenvorgänge und die den jeweiligen Stellen zur Verfügung stehenden Informationen zu nehmen. Dies gilt ebenso für schriftliches Aktenmaterial wie digitale oder andere Medien.

In Basler Behörden galt bisher der Grundsatz der Amtsverschwiegenheit. Um in Akten der öffentlichen Verwaltung einsehen oder aus ihnen Auskünfte erlangen zu können, musste ein berechtigtes Interesse nachgewiesen werden.

1. Gibt es in Basel ein voraussetzungloses jedermanns Recht auf Akteneinsicht und Aktenauskunft, ohne dass die Anträge begründet werden müssen?
2. Immer mehr setzt sich auch hier die Erkenntnis durch, dass Transparenz der öffentlichen Verwaltung nicht nur die demokratischen Beteiligungsrechte der Bürger stärkt und damit der Staatsverdrossenheit entgegenwirkt, sondern dass sie Manipulationen und Korruption erschwert. Wie sieht das die Basler Regierung?

Eric Weber“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Im Kanton Basel-Stadt gilt das Öffentlichkeitsprinzip gemäss § 75 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005. Dieses ist im Gesetz über die Information und den Datenschutz 9. Juni 2010 (IDG; SG 153.260) konkretisiert.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin  
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin